



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juni 2012 (22.06)
(OR. en)**

Interinstitutionelle Dossiers:

**2011/0276 (COD)
2011/0268 (COD)
2011/0275 (COD)
2011/0274 (COD)
2011/0273 (COD)**

**11027/12
ADD 1 REV 1**

FSTR	53
FC	32
REGIO	85
SOC	538
AGRISTR	83
PECHE	212
CADREFIN	297
CODEC	1583

ADDENDUM 1 ZUM VERMERK

des Vorsitzes

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: KOM(2011) 615 endg./2, KOM(2011) 607 endg./2, KOM(2011) 614 endg.,
KOM(2011) 612 endg./2, KOM(2011) 611 endg./2

Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik

– Kompromissvorschlag des Vorsitzes zur thematischen Konzentration

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu den die thematische Konzentration betreffenden Teilen der Vorschläge für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, eine Verordnung über den Europäischen Sozialfonds, eine Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, eine Verordnung über den Kohäsionsfonds und eine Verordnung über das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit".

Die Änderungen gegenüber den von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten überarbeiteten Fassungen (Korrigenda) erscheinen in Fettdruck.

ERWÄGUNGSGRÜNDE

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, neuer Erwägungsgrund:

Um mit den ganz oder teilweise aus dem EU-Haushalt finanzierten Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung einen möglichst hohen Zusatznutzen zu bewirken, werden Synergien insbesondere zwischen der Durchführung der GSR-Fonds und der Initiative "Horizont 2020" angestrebt, wobei jedoch die unterschiedlichen Ziele zu beachten sind
Wesentliche Mechanismen für die Verwirklichung dieser Synergien werden die vereinfachte Anerkennung von Kosten aus "Horizont 2020" für ähnliche Vorgänge und Empfänger sowie die Möglichkeit sein, Finanzmittel aus verschiedenen Instrumenten der Union wie aus den GSR-Fonds und "Horizont 2020" im gleichen Projekt kombiniert zu verwenden, wobei Doppelfinanzierungen vermieden werden. Um die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der nationalen und regionalen Akteure zu verstärken und das Ziel der Errichtung einer "Stufenleiter zur Spitzenforschung" in den weniger entwickelten Regionen zu erreichen, sollten bei allen einschlägigen Programmprioritäten enge Synergien zwischen den GSR-Fonds und "Horizont 2020" entwickelt werden.

EFRE-Verordnung, Erwägungsgrund 4:

- (4) Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des EFRE und gemäß der Strategie Europa 2020¹, wonach die Kohäsionspolitik die Verwirklichung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums fördern sollte, müssen innerhalb der einzelnen, in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] definierten thematischen Ziele "Investitionsprioritäten" festgelegt werden, **bei denen detaillierte, einander nicht gegenseitig ausschließende Ziele festgelegt werden, zu denen der EFRE beiträgt. Diese Investitionsprioritäten sollten die Grundlage für die Festlegung spezifischer Ziele im Rahmen der Programme bilden, die den Bedürfnissen und Gegebenheiten des Programmbereichs Rechnung tragen**².

¹ Mitteilung der Kommission "Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum", KOM(2010) 2020 endgültig, 3.3.2010.

² Ähnliche Änderungen sind zu einem späteren Zeitpunkt in die Erwägungsgründe der Verordnung über den Kohäsionsfonds, der Verordnung über das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" und der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds aufzunehmen.

EFRE-Verordnung, neuer Erwägungsgrund:

Die Tätigkeiten zur Förderung des nachhaltigen Tourismus, der Kultur und des Naturerbes sollten Teil einer Territorialstrategie für spezifische Bereiche – einschließlich der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung – sein, damit sie einen möglichst großen Beitrag zur Unterstützung eines umweltfreundlichen Wachstums leisten können. Die Unterstützung dieser Tätigkeiten sollte auch dazu beitragen, die Innovation und den Einsatz der IKT, die KMU, die Umwelt und die Ressourceneffizienz zu stärken oder die soziale Inklusion zu fördern.

Kohäsionsfonds-Verordnung, Erwägungsgrund 3:

(3) Die Europäische Union kann durch den Kohäsionsfonds einen Beitrag zu Maßnahmen im Hinblick auf die in den Artikeln 11 und 191 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** genannten Umweltziele der Europäischen Union leisten; **dies betrifft unter anderem die Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrssysteme mit geringen CO₂-Emissionen außerhalb der Transeuropäischen Netze, insbesondere Flussschifffahrt und Seeverkehr einschließlich Häfen, intermodale Verkehrssysteme und ihre Interoperabilität, die Lenkung von Straßen-, See- und Luftverkehr, den umweltfreundlichen Stadtverkehr und den öffentlichen Nahverkehr.**

VERORDNUNG MIT GEMEINSAMEN BESTIMMUNGEN

TITEL II

STRATEGISCHER ANSATZ

KAPITEL I

Thematische Ziele der GSR-Fonds und Gemeinsamer Strategischer Rahmen

Artikel 9

Thematische Ziele

Um zu der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beizutragen, werden aus jedem GSR-Fonds die folgenden thematischen Ziele unterstützt:

- (1) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation;
- (2) Verbesserung der Zugänglichkeit sowie der Nutzung und Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien;
- (3) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF);
- (4) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft;
- (5) Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements;
- (6) Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz;
- (7) Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen;
- (8) Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte;
- (9) Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut;
- (10) Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen;
- (11) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung.

Die thematischen Ziele werden in für jeden GSR-Fonds spezifische Prioritäten überführt und in den fondsspezifischen Regelungen festgelegt.

KAPITEL III

Thematische Konzentration, Ex-ante-Konditionalitäten und Leistungsüberprüfung

Artikel 16

Thematische Konzentration

Im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen konzentrieren die Mitgliedstaaten ihre Unterstützung auf **Interventionen**, die in Bezug auf die EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum den größten Mehrwert bieten, **indem sie die gebietspezifischen Potenziale effizient nutzen und hierbei die nationalen und regionalen Bedürfnisse, den Gemeinsamen Strategischen Rahmen sowie** die Herausforderungen **berücksichtigen, die** in den **einschlägigen** länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** und den entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** angenommenen Ratsempfehlungen ermittelt **wurden**. **Die Bestimmungen über die thematische Konzentration im Rahmen der fondsspezifischen Regelungen gelten nicht für die technische Hilfe.**

KAPITEL II

Finanzrahmen

Artikel 84

Mittel für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung und für Europäische territoriale Zusammenarbeit

3. **Um zu gewährleisten, dass Investitionen in ausreichender Höhe zielgerichtet für Jugend, Beschäftigung, Wissen und soziale Inklusion verwendet werden, konzentrieren die Mitgliedstaaten die Mittel auf die in Artikel 9 Absätze 8, 9 und 10 dieser Verordnung aufgeführten thematischen Ziele, wobei das Mindestniveau jeweils in den folgenden Bandbreiten liegen muss:**

- a) in stärker entwickelten Regionen zwischen 45 % und 50 % der Struktur-
fondsmittel;
- b) in [Übergangsregionen]¹ zwischen 35 % und 40 % der Strukturfondsmittel;
- c) in weniger entwickelten Regionen zwischen 20 % und 25 % der Struktur-
fondsmittel.

Abweichend hiervon kann für eine Regionenkategorie ein Mindestanteil vorgesehen werden, der unter dem Mindestniveau der oben festgelegten Bandbreiten liegt, sofern dieser niedrigere Anteil durch einen höheren Anteil bei anderen Regionenkategorien ausgeglichen wird. Die sich daraus auf nationaler Ebene für alle Regionenkategorien ergebende Gesamtsumme darf folglich nicht geringer sein als die Summe, die sich auf nationaler Ebene unter Zugrundelegung der Mindestniveaus der oben angeführten Bandbreiten ergibt. [Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt die Unterstützung, die ein Mitgliedstaat aus dem [Instrument "Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen"] erhält, als Teil der dem ESF aus den Strukturfonds zugewiesenen Mittel.]²

¹ Ist zu einem späteren Zeitpunkt je nach dem Ergebnis in Bezug auf MFR/Verhandlungsbox zu überprüfen.

² Ist zu einem späteren Zeitpunkt je nach dem Ergebnis in Bezug auf MFR/Verhandlungsbox zu überprüfen.

TITEL II

PROGRAMMPLANUNG

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen zu den Fonds

Artikel 88

Gemeinsame Unterstützung aus den Fonds

1. Für operationelle Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" kann Unterstützung aus mehreren Fonds gleichzeitig bereitgestellt werden.
2. Aus dem EFRE und dem ESF kann – ergänzend und in Höhe von höchstens **10** % der EU-Finanzmittel für jede Prioritätsachse eines operationellen Programms – ein Teil eines Vorhabens finanziert werden, für dessen Kosten eine Unterstützung aus dem anderen Fonds auf der Grundlage der für diesen Fonds geltenden Regeln für die Förderfähigkeit in Frage kommt, vorausgesetzt sie sind für die zufriedenstellende Durchführung des Vorhabens notwendig und direkt damit verbunden.
3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Programme im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit".

ESF-VERORDNUNG

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

Investitionsprioritäten

1. Im Rahmen der nachstehenden thematischen Ziele und in Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] unterstützt der ESF folgende Investitionsprioritäten:
 - (a) Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte durch Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen:
 - (i) Zugang zur Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, u. a. durch lokale Beschäftigungsinitiativen, und Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte;
 - (ii) dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen ins Erwerbsleben, **insbesondere** der jungen Menschen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren;
 - (iii) Selbständigkeit, Unternehmertum und Existenzgründungen;
 - (iv) Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben;
 - (v) Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel;
 - (vi) aktives und gesundes Altern;
 - (vii) Modernisierung und Stärkung von Arbeitsmarkteinrichtungen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte;
 - (b)**¹ Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut durch Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen:
 - (i) aktive Eingliederung **insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit**;
 - (ii) Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma;
 - (iii) Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;

¹ Buchstabe b war ursprünglich Buchstabe c.

- (iv) Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, u. a. Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse;
- (v) Förderung der Sozialwirtschaft und von Sozialunternehmen;
- (vi) auf örtlicher Ebene betriebene Strategien für lokale Entwicklung;

(c) Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen durch Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen:

- (i) **Prävention des vorzeitigen Schulabbruchs und** Verringerung der Zahl der Schulabbrecher; Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung;
- (ii) Verbesserung der Qualität, Effizienz und Offenheit der Hochschulen und von gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten;
- (iii) Förderung des Zugangs zum lebenslangen Lernen, Steigerung der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung; **dies kann auch durch die Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung und die Aufstellung und Weiterentwicklung von Regelungen für alternierende Ausbildung und Lehrlingsausbildung, beispielsweise duale Bildungssysteme, erfolgen.**

(d) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung durch:

- (i) Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln.
Diese Investitionspriorität gilt nur für Gebiete von Mitgliedstaaten mit mindestens einer Region auf NUTS-Ebene 2 gemäß Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] oder in Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen;
- (ii) Aufbau der Kapazitäten von Stakeholdern, die in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Sozialpolitik tätig sind, sowie sektorale und territoriale Bündnisse, durch die Reformen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene angestoßen werden.

2. Im Rahmen der Investitionsprioritäten nach Absatz 1 trägt der ESF auch zu den anderen thematischen Zielen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] bei, vor allem durch folgende Maßnahmen:

- (a) Unterstützung des Umstiegs auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourceneffiziente und umweltverträgliche Wirtschaft durch eine Reform der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen, die Höherqualifizierung der Arbeitskräfte und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen Umwelt und Energie;
- (b) Verbesserung der Zugänglichkeit, Nutzung und Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien durch Entwicklung der digitalen Kompetenzen **und des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln (E-Learning) sowie** Investitionen in digitale Integration, digitale Qualifikationen und einschlägige unternehmerische Fähigkeiten;
- (c) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation durch Entwicklung von Postgraduiertenstudiengängen, Fortbildung von Wissenschaftlern und vernetzte Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen, Forschungs- und Technologiezentren sowie Unternehmen;
- (d) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen durch Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und der Arbeitskräfte sowie durch höhere Investitionen in das Humankapital.

Artikel 4

Kohärenz und thematische Konzentration

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strategie und die Maßnahmen, die in den operationellen Programmen beschrieben werden, kohärent sind und gezielt die Probleme aufgreifen, die in den nationalen Reformprogrammen und den einschlägigen Empfehlungen des Rates gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** aufgezeigt werden, um so zur Erreichung der Kernziele der Strategie Europa 2020 in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armutsbekämpfung beizutragen.
2. Mindestens 20 % der insgesamt in jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden ESF-Mittel werden für das thematische Ziel "Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut" nach Artikel 9 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] bereitgestellt. **Hiervon abweichend können die Mittel, die aus dem EFRE für das in Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] dargelegte Ziel zugewiesen werden, auf die Einhaltung des in diesem Absatz vorgeschriebenen Mindestanteils angerechnet werden.**

3. Bei der thematischen Konzentration gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:
- a) In stärker entwickelten Regionen konzentrieren die Mitgliedstaaten **mindestens** 80 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu vier der Investitionsprioritäten nach Artikel 3 Absatz 1.
 - b) In [Übergangsregionen]¹ konzentrieren die Mitgliedstaaten **mindestens** 70 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu vier der Investitionsprioritäten nach Artikel 3 Absatz 1.
 - c) In weniger entwickelten Regionen konzentrieren die Mitgliedstaaten **mindestens** 60 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu vier der Investitionsprioritäten nach Artikel 3 Absatz 1.

Abweichend hiervon wird bei operationellen Programmen, die sich auf das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats erstrecken, der oben aufgeführte anwendbare Anteil auf bis zu vier der in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Investitionsprioritäten konzentriert.

Die in Artikel 11 Absatz 1 aufgeführten Prioritätsachsen werden aus der Berechnung der in Artikel 4 Absätze 2 und 3 aufgeführten Prozentsätze nicht berücksichtigt.

¹ Ist zu einem späteren Zeitpunkt je nach dem Ergebnis in Bezug auf MFR/Verhandlungsbox zu überprüfen.

EFRE-VERORDNUNG

Kapitel I

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 3

Interventionsbereich [...]

1. Der EFRE unterstützt **folgende Tätigkeiten, um zu den in Artikel 5 aufgeführten Investitionsprioritäten beizutragen:**
 - (a) produktive Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen, durch direkte Investitionshilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU);
 - (b) produktive Investitionen, die zu den in Artikel 5 Nummern 1 und 4 aufgeführten Investitionsprioritäten beitragen, ungeachtet der Unternehmensgröße;**
 - (c)** Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die grundlegende Dienstleistungen für die Bürger in den Bereichen Energie, Umwelt, Verkehr und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bereitstellen;
 - (d)** Investitionen in die **Unternehmensinfrastruktur, die** soziale Infrastruktur, die Gesundheits-, **die Forschungs-, die Innovations-** und die Bildungsinfrastruktur;
 - (e)** **Investitionen in die** Erschließung des endogenen Potenzials durch [...] Anlageinvestitionen in Ausrüstung und Kleininfrastruktur; [...] Dienstleistungen für Unternehmen [...] **und** Unterstützung von öffentlichen Forschungs- und Innovationseinrichtungen **sowie Investitionen in Technologie und angewandte Unternehmensforschung;**
 - (f)** Vernetzung, Zusammenarbeit, **Kapazitätsaufbau, Studien, Vorbereitungsmaßnahmen und** Erfahrungsaustausch [...];

[...]

[...]

2. Der EFRE unterstützt nicht
 - (a) die Stilllegung von Kernkraftwerken;
 - (b) **Investitionen zur** Verringerung von Treibhausgasemissionen **aus Tätigkeiten**, die unter **Anhang 1 der** Richtlinie 2003/87/EG fallen;
 - (c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
 - (d) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

3. **Im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" kann der EFRE die gemeinsame Nutzung von Humanressourcen und Einrichtungen und alle Arten von grenzüberschreitenden Infrastrukturen in allen Regionen unterstützen.**

Artikel 4

Thematische Konzentration

- 1.** Der EFRE kann **im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"** insbesondere zu folgenden, in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] festgelegten thematischen Zielen und den entsprechenden, in Artikel 5 dieser Verordnung festgelegten Investitionsprioritäten beitragen:
 - (a) In stärker entwickelten Regionen und [Übergangsregionen]¹:
 - (i) Mindestens 80 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene werden **einem oder mehreren der** in Artikel 9 Nummern 1, **2**, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] dargelegten thematischen Ziele zugewiesen, und
 - (ii) mindestens 20 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene werden dem in Artikel 9 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] dargelegten thematischen Ziel zugewiesen;
 - (b) in weniger entwickelten Regionen:
 - (i) Mindestens 50% der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene werden **einem oder mehreren der** in Artikel 9 Nummern 1, **2**, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] dargelegten thematischen Ziele zugewiesen.

¹ Ist zu einem späteren Zeitpunkt je nach dem Ergebnis in Bezug auf MFR/Verhandlungsbox zu überprüfen.

- (ii) Mindestens **10** % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene werden dem in Artikel 9 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] dargelegten thematischen Ziel zugewiesen.

In denjenigen Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-25 im Bezugszeitraum betrug, die jedoch im Zeitraum 2014-2020 in die Kategorie der [Übergangsregionen]¹ oder stärker entwickelten Regionen gemäß Artikel 82 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] fallen, werden mindestens 60 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene **einem oder mehreren** der in Artikel 9 Nummern 1, **2**, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] genannten Ziele zugewiesen.

- 2. Abweichend hiervon kann ein niedrigerer EFRE-Mindestanteil für eine Regionenkategorie vorgesehen werden als vorstehend festgelegt, sofern dieser niedrigere Anteil durch einen höheren Anteil bei anderen Regionenkategorien ausgeglichen wird. Die Summe, die sich auf nationaler Ebene für alle Regionenkategorien jeweils für**
- (a) **die thematischen Ziele, die in Artikel 9 Nummern 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] festgelegt sind,**
- (b) **die thematischen Ziele, die in Artikel 9 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] festgelegt sind,**
- ergibt, darf demnach nicht niedriger sein als die Summe, die sich auf nationaler Ebene aus der Anwendung der in Absatz 1 aufgeführten EFRE-Mindestanteile ergibt.**
- 3. Abweichend hiervon können die Mittel, die aus dem Kohäsionsfonds für das in Artikel 3 Buchstabe a Ziffern i und iii der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Kohäsionsfonds-Verordnung] dargelegte Ziel zugewiesen werden, auf die Einhaltung des in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii vorgeschriebenen Mindestanteils angerechnet werden. In diesem Fall wird der in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii genannte Anteil auf 12 % erhöht. Gegebenenfalls werden diese Mittel anteilmäßig den einzelnen Regionenkategorien nach dem relativen Anteil der Bevölkerung der betreffenden Regionen an der Gesamtbevölkerung des betreffenden Mitgliedstaats zugewiesen.**

¹ Ist zu einem späteren Zeitpunkt je nach dem Ergebnis in Bezug auf MFR/Verhandlungsbox zu überprüfen.

Investitionsprioritäten

Der EFRE unterstützt die folgenden Investitionsprioritäten im Rahmen der thematischen Ziele, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] festgelegt sind:

- (1) Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation **durch**
 - (a) Ausbau der **Infrastruktur für Forschung und Innovation** (FuI) und der Kapazitäten für die Entwicklung von FuI-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse;
 - (b) Förderung von **Investitionen der Unternehmen in Innovation und Forschung sowie in den Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen** **FuE-Zentren und Hochschulwesen, insbesondere** Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation und öffentliche Anwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung, [...] Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien.

- (2) Verbesserung des Zugangs sowie der Nutzung und Qualität der IKT **durch**
 - (a) Ausbau des Breitbandzugangs und der Hochgeschwindigkeitsnetze **und Unterstützung der Übernahme neu entstehender Technologien und Netze in der digitalen Wirtschaft;**
 - (b) Entwicklung von IKT-Produkten, IKT-Diensten und E-Commerce, Ausweitung der IKT-Nachfrage;
 - (c) Stärkung der IKT-Anwendungen für E-Government, E-Learning, digitale Integration, **E-Kultur** und elektronische Gesundheitsdienste

- (3) Steigerung der Wettbewerbfähigkeit von KMU **durch**
 - (a) Förderung des Unternehmergeists, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen, **einschließlich durch Gründerzentren;**

- (b) Entwicklung **und Einführung** neuer Geschäftsmodelle für KMU, insbesondere für die Internationalisierung.
 - (c) Unterstützung der Schaffung und Erweiterung fortgeschrittener Kapazitäten für die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;**
 - (d) Förderung der Fähigkeit der KMU, in Wachstums- und Innovationsprozesse einzutreten;**
- (4) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft **durch**
- (a) Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
 - (b) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in **Unternehmen;**
 - (c) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen, **einschließlich in öffentlichen Gebäuden** und im Wohnungsbau;
 - (d) Entwicklung **und Einführung** intelligenter Nieder- **und** **Mittelspannungsverteilersysteme;**
 - (e) Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes **für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität und der Abfederung einschlägiger Anpassungsmaßnahmen;**
 - (f) Förderung von Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien;**
 - (g) Förderung des Einsatzes hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs;**
- (5) Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements **durch**
- (a) Unterstützung **[...] von** Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel;
 - (b) Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen.
- (6) Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen **durch**
- (a) Deckung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Abfallwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstands **der Union** zu erfüllen;
 - (b) Deckung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes **der Union** zu erfüllen;
 - (c) Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und **Naturerbes;**

- (d) Erhaltung **und Wiederherstellung** der Biodiversität, Bodenschutz und **-sanierung sowie** Förderung von Ökosystemdienstleistungen einschließlich NATURA 2000¹ und grüne Infrastrukturen;
 - (e) Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, [...] Sanierung von Industriebrachen und Verringerung der Luftverschmutzung;
 - (f) Förderung innovativer Technologien zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz in der Abfall- und in der Wasserwirtschaft und beim Bodenschutz oder zur Verringerung der Luftverschmutzung;**
 - (g) Unterstützung des industriellen Wandels hin zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft und Förderung eines umweltverträglichen Wachstums;**
- (7) Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen **durch**
- (a) Unterstützung eines multimodalen einheitlichen europäischen Verkehrsraums durch Investitionen in das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V);
 - (b) Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur;
 - (c) Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrssysteme mit geringen CO₂-Emissionen **einschließlich der Flussschifffahrt und des Seeverkehrs, der Häfen und multimodaler Verbindungen [...];**
 - (d) Entwicklung **und Modernisierung** umfassender, hochwertiger und interoperabler Eisenbahnsysteme;
 - (e) Entwicklung intelligenter Systeme für Verteilung, Speicherung bzw. Lagerung und Übertragung bzw. Fernleitung von Erdgas und Strom;**
- (8) Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte **durch**
- (a) Entwicklung von Gründerzentren und Investitionsunterstützung für Selbständige, **Kleinstunternehmen** und Unternehmensgründungen;
 - (b) Förderung eines beschäftigungsfreundlichen Wachstums durch die Entwicklung des endogenen Potenzials als Teil einer Territorialstrategie für spezifische Bereiche – einschließlich der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung und der Verbesserung des Zugangs zu spezifischen natürlichen und kulturellen Ressourcen und Verbesserung der Entwicklung dieser Ressourcen;**

¹ Eingerichtet als europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

- (c) lokale Beschäftigungsinitiativen und Hilfe für Strukturen, die Nachbarschaftsdienste anbieten, um neue Arbeitsplätze zu schaffen, wenn derartige Maßnahmen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ESF-Verordnung] fallen;
 - (c) Investitionen in Infrastrukturen für öffentliche Arbeitsverwaltungen;
- (9) Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut **durch**
 - (a) Investitionen in die Gesundheits- und die soziale Infrastruktur, die zur nationalen, regionalen und lokalen Entwicklung beitragen, Verringerung der Ungleichheiten in Bezug auf den Gesundheitszustand, und Übergang von institutionalisierten zu gemeindenahen Diensten;
 - (b) Unterstützung der Sanierung sowie der wirtschaftlichen **und sozialen** Belebung benachteiligter städtischer und ländlicher Gemeinden **und Gebiete**;
 - (c) Unterstützung von Sozialunternehmen;
- (10) Investitionen in Kompetenzen, Bildung und lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur.
- (11) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Ausbau einer effizienten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz öffentlicher Verwaltungen und Dienste im Zusammenhang mit dem EFRE sowie zur Unterstützung von ESF-geförderten Maßnahmen zur Vergrößerung der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz öffentlicher Verwaltungen.

Kapitel III

Sonderbestimmungen zum Umgang mit territorialen Besonderheiten

Artikel 11

Regionen in äußerster Randlage

1. Die besondere zusätzliche Mittelzuweisung für Regionen in äußerster Randlage **unterliegt nicht Artikel 4 und** wird verwendet, um Mehrkosten auszugleichen, die in Verbindung mit den in Artikel 349 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** genannten **Merkmale und Zwänge** bei der Unterstützung folgender Maßnahmen anfallen:
 - (a) Umsetzung der thematischen Ziele, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...]/2012 [Verordnung mit besonderen Bestimmungen] festgelegt sind;
 - (b) Güterverkehrsdienstleistungen und Startbeihilfen für Verkehrsdienstleistungen;
 - (c) Vorhaben im Zusammenhang mit Problemen, die sich aus Lagerungsbegrenzungen, Überdimensionierung und Wartung von Produktionsanlagen sowie aus dem Mangel an Humankapital auf dem lokalen Arbeitsmarkt ergeben.

[...].
2. Die besondere zusätzliche Mittelzuweisung kann außerdem für die Finanzierung von Betriebsbeihilfen und Ausgaben im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Verträgen in den Regionen in äußerster Randlage verwendet werden.
3. Der Betrag, für den die Kofinanzierungsrate gilt, verhält sich proportional zu den in Absatz 1 genannten Mehrkosten, die dem Begünstigten ausschließlich durch Betriebsbeihilfen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Verträgen entstanden sind; bei Investitionsausgaben kann dieser Betrag die gesamten förderfähigen Kosten abdecken.
4. Die Finanzhilfe im Sinne dieses Artikels wird nicht eingesetzt, um folgende Maßnahmen zu unterstützen:
 - (a) Vorhaben im Zusammenhang mit Waren, die unter Anhang I des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** fallen;

- (b) Beihilfen für eine nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** zulässige Personenbeförderung;
- (c) Steuerbefreiungen und die Befreiung von Sozialabgaben.

5. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b kann der EFRE produktive Investitionen in Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage ungeachtet der Unternehmensgröße unterstützen.

Artikel 11a

Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte

Die spezifische zusätzliche Mittelausstattung für die nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte unterliegt nicht Artikel 4 und wird für die thematischen Ziele zugewiesen, die in Artikel 9 Nummern 1, 2, 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] aufgeführt sind.

KOHÄSIONSFONDS-VERORDNUNG

Artikel 2

Interventionsbereich des Kohäsionsfonds

1. Der Kohäsionsfonds unterstützt unter Gewährleistung eines angemessenen Gleichgewichts und entsprechend dem speziellen Investitions- und Infrastrukturbedarf der einzelnen Mitgliedstaaten
 - a) Investitionen in die Umwelt, auch im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und der Energie, die einen Nutzen für die Umwelt haben;
 - b) transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastrukturen gemäß den mit dem Beschluss Nr. 661/2010/EU angenommenen Leitlinien;
 - c) die technische Hilfe.

2. Der Kohäsionsfonds unterstützt nicht
 - a) die Stilllegung von Kernkraftwerken;
 - b) **Investitionen zur** Verringerung der Treibhausgasemissionen **aus Tätigkeiten**, die unter **Anhang I der** Richtlinie 2003/87/EG fallen;
 - (c) den Wohnungsbau **mit Ausnahme der Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien**.

Artikel 3

Investitionsprioritäten

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] unterstützt der Kohäsionsfonds folgende Investitionsprioritäten innerhalb der thematischen Ziele, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] dargelegt sind:

- a) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft durch
 - i) Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
 - ii) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in [...] **Unternehmen**;
 - iii) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen **und im Wohnungsbau**;

- (iv) Entwicklung intelligenter Nieder- **und Mittel**spannungsverteilersysteme;
 - (v) Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes **für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen städtischer Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen;**
- b) Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements durch
- i) Unterstützung **[...] von** Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel;
 - ii) Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen;
- c) Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen durch
- i) Deckung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Abfallwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen;
 - ii) Deckung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen;
 - iii) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität, auch durch grüne Infrastrukturen;
 - (iv) Verbesserung des städtischen Umfelds, [...] Sanierung von Industriebrachen und Verringerung der Luftverschmutzung;
- d) Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen durch
- i) Unterstützung eines multimodalen einheitlichen europäischen Verkehrsraums durch Investitionen in das transeuropäische Verkehrsnetz;
 - ii) Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrssysteme mit geringen CO₂-Emissionen **und Förderung einer nachhaltigen städtischen, einschließlich der Flussschifffahrt und des Seeverkehrs, der Häfen und multimodaler Verbindungen;**
 - iii) Entwicklung **und Modernisierung** umfassender, hochwertiger und interoperabler Eisenbahnsysteme;
- e) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste, die mit der Umsetzung des Kohäsionsfonds zusammenhängen.

Verordnung über das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit"

KAPITEL II

THEMATISCHE KONZENTRATION UND INVESTITIONSPRIORITÄTEN

Artikel 5

Thematische Konzentration

- 1. Mindestens 80 % der für jede grenzüberschreitende Zusammenarbeit und für jedes transnationale Programm zugewiesenen EFRE-Mittel werden auf bis zu vier der thematischen Ziele, die unter Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] aufgeführt sind, konzentriert.**
- 2.** Für Programme für interregionale Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a können alle thematischen Ziele ausgewählt werden.

Artikel 3

Investitionsprioritäten

Ergänzend zu den in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [EFRE-Verordnung] aufgeführten Investitionsprioritäten kann [...] der ERFE die [...] folgenden Investitionsprioritäten innerhalb der thematischen Ziele unterstützen:

- a) grenzübergreifende Zusammenarbeit:
 - i) Integration grenzübergreifender Arbeitsmärkte, einschließlich grenzübergreifende Mobilität, gemeinsame lokale Beschäftigungsinitiativen und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen (im Rahmen des thematischen Ziels der Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Arbeitskräftemobilität);
 - ii) Förderung der grenzübergreifenden Gleichstellung und Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie Förderung der grenzübergreifenden sozialen Eingliederung (im Rahmen des thematischen Ziels der Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut);
 - iii) Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung (im Rahmen des thematischen Ziels der Investitionen in Kompetenzen, Bildung und lebenslanges Lernen);

- (iv) Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen (im Rahmen des thematischen Ziels der Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung);
- b) transnationale Zusammenarbeit: Entwicklung und **Koordinierung** von makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresbecken (im Rahmen des thematischen Ziels der Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung).
- c) Bei grenzübergreifenden Programmen zwischen Nordirland und den Grenzbezirken Irlands zur Förderung von Frieden und Versöhnung trägt der EFRE ebenfalls zur Festigung der sozialen und wirtschaftlichen Stabilität in den betreffenden Regionen bei, indem er (im Rahmen des thematischen Ziels der Förderung der sozialen Inklusion und der Bekämpfung der Armut) insbesondere Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinden unterstützt.**
-